

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4		FREITAG, DEN 24. JANUAR		2025
Tag	Inhalt			Seite
18. 12. 2024	Verordnung über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 23/Langenhorn 83			148
9. 1. 2025	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg			150
	4100-2			
14. 1. 2025	Hamburgisches Reisekostengesetz (HmbRKG)			153
	2032-2			
14. 1. 2025	Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren (Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung – HmbKHVO)			158
	860-16-1			
14. 1. 2025	Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung und der Hamburgischen Heilverfahrensverordnung			159
	2032-2-3, 2030-4-1			
21. 1. 2025	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung			162
	9240-1			

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 23/Langenhorn 83

Vom 18. Dezember 2024

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 24. September 2024 (HmbGVBl. S. 490), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 23/Langenhorn 83 für den Geltungsbereich zwischen Flughafenstraße und Ohkamp (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 431, 432) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Flughafenstraße – Ohkamp – Südost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2236, über das Flurstück 3 der Gemarkung Fuhlsbüttel, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 5555 der Gemarkung Langenhorn.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Ver-

hältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nach § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551) sowie sonstige Wohnungen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 BauNVO, unzulässig. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO werden ausgeschlossen.
2. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren, großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Absatz 3 BauNVO, Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen sowie Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig. Ausnahmen für sonstige Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO werden ausgeschlossen.
3. Im Kerngebiet sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind: Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümerie, pharmazeutische Artikel (Apotheke), Schnittblumen, Zeitschriften.

4. Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausgeschlossen.
5. Im Kerngebiet und im allgemeinen Wohngebiet sind über dem obersten Vollgeschoss weitere Geschosse unzulässig. Technische Aufbauten (zum Beispiel Haustechnik, Fahrstuhlüberfahrten, Solaranlagen) sind bis zu einer Höhe von 1,7 m zulässig, ausnahmsweise sind für Rettungswege erforderliche Dachausstiege bis zu einer Höhe von 2,9 m oberhalb der betreffenden Dachfläche zulässig.
6. Im allgemeinen Wohngebiet sind an den nach innen gerichteten Gebäudeseiten Balkone bis zu einer Tiefe von 2 m in einer maximalen Länge von je 7 m außerhalb der Baugrenzen zulässig.
7. Tiefgaragen sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in den Flächen für die Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern.
8. In dem allgemeinen Wohngebiet sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den verkehrslärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
9. Die Dachflächen sind als Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15 Grad herzustellen und im allgemeinen Wohngebiet zu mindestens 70 vom Hundert (v.H.), im Kerngebiet zu mindestens 80 v.H. mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
10. Das auf der Kerngebietsfläche festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Grundstücksberechtigten des allgemeinen Wohngebietes, die private Fläche zu begehen und zu befahren. Weiterhin umfasst es die Befugnis für die Entsorgungsträger, die Fläche zu befahren.
11. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Baumpflanzungen vorgenommen werden, muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.
12. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
13. Auf der Fläche zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter eines mehrschichtigen und strukturreichen Gehölz- und Baumbestands erhalten bleibt. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
14. Für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenanpflanzungen sind einheimische standortgerechte Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Für die Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind für die Sträucher mindestens 70 v.H. einheimische Gehölze zu verwenden. Die zu pflanzenden Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Je Baum ist eine durchwurzelbare Fläche von mindestens 12 m² vorzusehen. Als Strauch- und Heckenpflanzen sind mindestens zweimal verpflanzte Gehölze, Höhe 100 bis 150 cm, zu verwenden.
15. Ebenerdige Standplätze für Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden und Gebäudeüberdachungen sind mit Sträuchern oder Hecken einzugrünen.
16. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege, ebenerdige Stellplätze und Terrassen sowie Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
17. Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird. Sollte im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann eine Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in den Raakmoorgraben nach Maßgabe der zuständigen Stelle zugelassen werden.
18. Bauliche und technische Maßnahmen, wie Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grund- oder Stauwasserspiegels führen, sind unzulässig.
19. Im allgemeinen Wohngebiet sind jeweils drei, im Kerngebiet jeweils zwei Nisthilfen für den Star sowie Fledermausspaltkästen dauerhaft und fachgerecht anzubringen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 18. Dezember 2024.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg

Vom 9. Januar 2025

Auf Grund von

- § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100 1), zuletzt geändert am 27. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 438 S. 58), und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung – elektronischer Rechtsverkehr vom 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 1, 2), zuletzt geändert am 3. September 2024 (HmbGVBl. S. 197, 198),
- § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 13, 14), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung – elektronischer Rechtsverkehr,
- § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 320 S. 12), in Verbindung mit § 8a Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches und § 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung – elektronischer Rechtsverkehr,
- § 5 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 236 S. 51), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung – elektronischer Rechtsverkehr,
- § 135 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), sowie § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2629), und Nummer 7 Buchstaben a bis e des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Grundbuchwesen vom 21. März 1995 (HmbGVBl. S. 65), zuletzt geändert am 23. März 2021 (HmbGVBl. S. 158, 159),
- § 94 Absatz 1 Satz 2 der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert am 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966, 1968), sowie § 73i Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 30. November 1994 (BGBl. 1994 I S. 3632, 1995 I S. 249), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3453), und Nummern 6 und 9 des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Schiffsregister vom 22. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 194), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527),
- § 707d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. 2002 I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 10, 11), in Verbindung mit § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr bei Gerichten und der Staatsanwaltschaft vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 3. September 2024 (HmbGVBl. S. 197, 198),

wird verordnet:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

(1) Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten ist in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum die Einreichung elektronischer Dokumente zugelassen.

(2) Ist in Grundbuchsachen der elektronische Rechtsverkehr zugelassen, so haben Notarinnen und Notare Dokumente an das jeweilige Grundbuchamt ausschließlich elektronisch zu übermitteln und neben den elektronischen Dokumenten einen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz nach § 3 Absatz 3 beizufügen. Satz 1 gilt nicht für Pläne und Zeichnungen, die ein größeres Format als DIN A3 aufweisen, und Dokumente, die nach § 44 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert am 8. Oktober 2023 (BGBl. I Nr. 271 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung mit Karten, Zeichnungen und Abbildungen zu einer Urkunde verbunden sind. Andere Verfahrensbeteiligte können Dokumente elektronisch übermitteln. Sätze 1 bis 3 gelten in Schiffsregistersachen entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Datums der Zulassung des elektronischen Rechtsverkehrs der 25. Januar 2025 tritt. § 137 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung, auch in Verbindung mit § 94 Absatz 5 der Schiffsregisterordnung, bleibt unberührt.

§ 2

Übermittlungsweg, Postfächer

(1) Das elektronische Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung an das elektronische Postfach des jeweiligen Gerichts zu übermitteln. Abweichend von Satz 1 ist zur Entgegennahme elektronischer Dokumente

- a) in Grundbuchsachen ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach des jeweiligen Grundbuchamts, und
- b) in Schiffsregistersachen ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach des Schiffsregistergerichts

bestimmt. Die elektronischen Postfächer der elektronischen Poststelle der Gerichte sind über die auf der Internetseite www.poststelle.justiz.hamburg.de bezeichneten Übermittlungswege adressierbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. § 136 der Grundbuchordnung, auch in Verbindung mit § 94 Absatz 5 der Schiffsregisterordnung, bleibt unberührt.

§ 3

Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Das elektronische Dokument ist im Dateiformat PDF (Portable Document Format) zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF (Tagged Image File Format) übermitteln werden; § 12 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches bleibt unberührt. Tabellen und Verzeichnisse nach § 5 Absatz 4 der Insolvenzordnung dürfen auch in den Dateiformaten ITR (Icy Tower Reply) oder TAB (MapInfo TAB Format) oder als strukturierter maschinenlesbarer Datensatz nach Absatz 3 übermitteln werden. Die Dateiformate sollen den nach § 5 Nummer 1 bekannt gemachten Versionen entsprechen.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es soll den nach § 5 Nummern 1 und 6 bekannt gemachten technischen Standards entsprechen.

(3) Dem elektronischen Dokument soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML (Extensible Markup Language) beigefügt werden, der den nach § 5 Nummer 2 bekannt gemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht und mindestens enthält:

1. die Bezeichnung des Grundbuchamts oder Gerichts,
2. in Grundbuchsachen den Grundbuchbezirk und das Grundbuchblatt, im Übrigen, sofern bekannt, das Aktenzeichen des Verfahrens,
3. die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten,
4. die Angabe des Verfahrensgegenstandes,
5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.

§ 4

Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

§ 5

Bekanntmachung technischer Standards

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz macht folgende technische Standards für die Übermittlung und Eigene zur Bearbeitung elektronischer Dokumente auf der in § 2 Absatz 1 Satz 3 genannten Internetseite bekannt:

1. die zulässigen Versionen der bearbeitbaren Dateiformate,
2. die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen,
3. die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente,
4. die zulässigen physischen Datenträger,
5. die Einzelheiten der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur am elektronischen Dokument und
6. die technischen Eigenschaften der elektronischen Dokumente.

§ 6

Ersatzeinreichung

(1) Ist die Einreichung elektronischer Dokumente aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

(2) Wird glaubhaft gemacht, dass die nach § 5 Nummer 3 bekannt gemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden können, kann die Übermittlung als Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, möglichst unter Beifügung des Schriftsatzes und der Anlagen als elektronische Dokumente auf einem nach § 5 Nummer 4 bekannt gemachten zulässigen physischen Datenträger.

§ 7

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag der in der Anlage genannten Gerichte durch die in der Anlage genannte Stelle.

§ 8

Bestimmung des elektronischen
Auskunfts- und Bekanntmachungssystems

Das mit dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder vom 30. November 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 89) errichtete Registerportal wird als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 707d Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, über das die Daten

aus dem Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Hamburg (Registergericht) abrufbar sind.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Hamburg, den 9. Januar 2025.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Anlage

Nummer	Gericht	Verfahren	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
1.	Amtsgericht Hamburg	Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen	Dataport	1. Februar 2008
		Einreichung von Tabellen und Verzeichnissen nach § 5 Absatz 4 der Insolvenzordnung	Dataport	1. Januar 2018
		Schiffsregister- und Schiffsbauregistersachen (mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren, die nicht im gesetzlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung liegen)	Dataport	1. Juli 2018
		Gesellschaftsregistersachen	Dataport	1. Januar 2024

Bekanntmachung

Auf Grund von § 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes vom 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 589) wird nachstehend der Wortlaut des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Januar 2025.

Hamburgisches Reisekostengesetz (HmbRKG)

In der Fassung vom 14. Januar 2025

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich der Reisekostenvergütung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Reisekostenvergütung

§ 3 Anordnung und Genehmigung

§ 4 Anspruch auf Reisekostenvergütung

§ 5 Fahr- und Flugkostenerstattung

§ 6 Kostenerstattung für den Erwerb von Ermäßigungs- und Zeitfahrausweisen für regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel

§ 7 Wegstreckenentschädigung

§ 8 Tagegeld

§ 9 Übernachtungsgeld

§ 10 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

§ 11 Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

Abschnitt 3

Reisen aus besonderem Anlass und Trennungsgeld

§ 12 Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

§ 13 Reisetätigkeit als Dienstgeschäft

§ 14 Erkrankung während einer Dienstreise

§ 15 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

§ 16 Auslandsdienstreisen

§ 17 Trennungsgeld

Abschnitt 4

Erstattungsverfahren

§ 18 Abschlag, Aufwands- und Pauschvergütung

§ 19 Ausschlussfrist und Antragsverfahren

§ 20 Bewilligungsbescheid und Rückforderung

Abschnitt 5

Übergangsbestimmung

§ 21 Übergangsbestimmung.

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungs- und Regelungsbereich der Reisekostenvergütung

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen, Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter der Freien und Hansestadt Hamburg,
3. in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg abgeordnete Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen.

(2) Die für die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz und der Finanzverwaltung bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten geltenden besonderen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Auf Staatsrätinnen und Staatsräte finden die für die Mitglieder des Senats geltenden Bestimmungen über Umzugskosten- und Reisekostenvergütung entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Beamtinnen und Beamten sowie die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen der Kirchen und Religionsgesellschaften findet das Gesetz keine Anwendung.

(5) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen

1. für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlass (Reisekostenvergütung),
2. aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld).

Die Reisekostenvergütung umfasst

1. Fahr- und Flugkostenerstattung (§ 5),
2. Kostenerstattung für den Erwerb von Ermäßigungs- und Zeitfahrausweisen für regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel (§ 6),
3. Wegstreckenentschädigung (§ 7),
4. Tagegeld (§ 8),
5. Übernachtungsgeld (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 10),
7. Erstattung der Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 11).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Absatz 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet zusammen mit den Gemeinden oder Gemeindeteilen innerhalb der Tarifränge A und B des Hamburger Verkehrsverbundes einen Dienst-, Ausbildungs-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten am oder zum Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Satz 1 gilt auch für Gänge oder Fahrten zu Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb des Tarifnetzes des Hamburger Verkehrsverbundes.

(4) Dienststätte ist die Stelle am Dienstort, bei der die Berechtigten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Bei Berechtigten, die ihren Dienst im Außendienst leisten oder bei Dienst an einem anderen Ort gilt als Dienststätte und Dienstort die Stelle, der sie organisatorisch zugeordnet sind.

(5) Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung oder einer dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkunft. Wird die Dienstreise an der Dienststätte angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung oder Unterkunft.

Abschnitt 2

Reisekostenvergütung

§ 3

Anordnung und Genehmigung

(1) Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, sachgerecht erledigt werden kann.

(2) Dienstreisen und Dienstgänge müssen angeordnet oder genehmigt werden, Dienstreisen in schriftlicher oder elektronischer Form. Dies gilt nicht, wenn eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommen.

(3) Dienstreisen und Dienstgänge von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihr oder ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt, zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder zur Teilnahme von Mitgliedern an Sitzungen des

Präsidiums oder des Richterwahlausschusses bedürfen nicht der Anordnung oder Genehmigung nach Absatz 2.

§ 4

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende haben Anspruch auf Vergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Art und Umfang bestimmen sich nach diesem Gesetz. Abweichend von Satz 2 können bei Finanzierung der Reisekosten aus Drittmitteln für die Erstattung die Regelungen des Drittmittelgebers Anwendung finden, wenn diese auf andere Rechtsnormen verweisen.

(2) Führen Dienstreisende ihre Dienstreise oder ihren Dienstgang umweltverträglich und nachhaltig durch, sind die dadurch entstehenden notwendigen Kosten zu erstatten, soweit sie in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen.

(3) Leistungen, die Dienstreisende von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstgangs erhalten haben, sind vorrangig dienstlich einzusetzen und auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Bei einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Dienstvorgesetzten wahrgenommenen Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach diesem Gesetz, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenersatz für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen die Stelle verzichtet haben.

§ 5

Fahr- und Flugkostenerstattung

(1) Bei Dienstreisen und Dienstgängen werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten für regelmäßig verkehrende Land- und Wasserfahrzeuge bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens vier Stunden Dauer oder wenn dienstliche Gründe dies erfordern, können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Fahrpreisermäßigungen und sonstige Vergünstigungen sind zu berücksichtigen. Satz 2 gilt nicht für Reisen, die ausschließlich den in § 12 genannten Zwecken dienen.

(2) Kosten für Inlandsflüge und europäische Kurzstreckenflüge werden grundsätzlich nicht erstattet. In Ausnahmefällen werden die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet, wenn die Belange des Klimaschutzes wegen dienstlicher oder wirtschaftlicher Gründe für die Flugzeugnutzung nachrangig zu bewerten sind. Die Kosten für die Abgeltung externer Kosten von Flugreisen sind in die Bewertung einzubeziehen.

(3) Für Strecken, die aus wichtigen Gründen mit anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten, nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Kosten erstattet. Liegen keine wichtigen Gründe vor, werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

(4) Bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges an der Wohnung oder einer dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkunft werden höchstens die Fahrkosten erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären; das gilt nicht an Tagen ohne Dienstverpflichtung. An vereinbarten Telearbeitstagen wer-

den Fahrkosten ab oder zu dem Ort des genehmigten Telearbeitsplatzes erstattet. Bei nicht vermeidbarer Ab- und Anreise zwischen 24 Uhr und 6 Uhr werden Fahrkosten bis zur Wohnung oder der Unterkunft bis zur Höhe der angemessenen Übernachtungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 2 übernommen.

(5) Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn Dienstreisende eine zumutbare Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung hätten nutzen können. Das gilt auch, wenn privat beschaffte Zeitfahrausweise für dienstliche Zwecke mitgenutzt werden können. § 6 findet Anwendung.

§ 6

Kostenerstattung für den Erwerb von Ermäßigungs- und Zeitfahrausweisen für regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel

Benutzen Dienstreisende einen nicht aus dienstlichen Gründen erworbenen Ermäßigungs- oder Zeitfahrausweis für Dienstreisen oder Dienstgänge, so werden dessen Kosten bei vollständiger Amortisation erstattet. Für eine nicht aus dienstlichen Gründen erworbene BahnCard 100, bei deren Nutzung die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, werden die Hälfte der angenommenen Fahrkosten bis zur Höhe der Anschaffungskosten der BahnCard 100 der zweiten Beförderungsklasse erstattet.

§ 7

Wegstreckenentschädigung

(1) Für Fahrten mit anderen als den in § 5 genannten kostenpflichtigen Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn die Benutzung unumgänglich war. Sie beträgt bei Benutzung eines

1. privaten Kraftfahrzeuges 30 Cent,
2. anderen motorisierten privaten Fahrzeugs 20 Cent

je Kilometer zurückgelegter Strecke. Der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung darf die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 entstehenden Kosten nicht übersteigen. Bei Dienstreisen beträgt die Entschädigung höchstens 90 Euro. Ausnahmen von der Begrenzung nach den Sätzen 3 und 4 müssen vor Antritt des Dienstganges oder der Dienstreise genehmigt werden und sind nur zulässig, wenn besondere Gründe dies erfordern. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie von anderen Dienstreisenden in einem Kraftfahrzeug mitgenommen wurden. § 5 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 8

Tagegeld

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung bei einer Dienstreise bestimmt sich nach § 9 Absatz 4a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3369, 3862), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S.1, 18), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Erhalten Dienstreisende ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, werden von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 vom Hundert und für das Mittag- und Abendessen je 40 vom Hundert des Tage-

geldes für einen vollen Kalendertag einbehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahr-, Übernachtungs- oder sonstigen Kosten enthalten ist. Die Sätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn Dienstreisende die unentgeltliche Verpflegung ohne wichtigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(3) Bei Dienstgängen wird kein Tagegeld gewährt. Wird auf Dienstreisen in einer eigenen Wohnung oder Unterkunft übernachtet, wird für die Dauer des Aufenthalts am Wohn- oder Aufenthaltsort kein Tagegeld gewährt. Notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang erstattet. § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 9

Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie angemessen und notwendig sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrag nach Satz 1 veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. in den Fällen, in denen das Entgelt für die Übernachtung in den erstattungsfähigen Fahr-, Flug- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung aufgrund einer frühen Ankunft oder einer späten Abfahrt des Beförderungsmittels in einer Unterkunft in Anspruch genommen oder beibehalten werden musste,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird,
4. bei Übernachtung in einer eigenen Wohnung am Geschäfts-ort.

Für jede Übernachtung in einer außerhalb des Geschäftsortes gelegenen eigenen Wohnung wird die Übernachtungspauschale nach Absatz 1 Satz 1 anstelle von Fahrkosten erstattet.

§ 10

Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 8 und 9 finden insoweit keine Anwendung. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) In besonderen Fällen kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 8, 9) über den vierzehnten Tag des Aufenthalts an demselben auswärtigen Geschäftsort hinaus bewilligt werden.

§ 11

Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt oder vorzeitig beendet, werden die dadurch entstandenen not-

wendigen Auslagen erstattet, soweit sie nach diesem Gesetz erstattungsfähig sind.

Abschnitt 3

Reisen aus besonderem Anlass und Trennungsgeld

§ 12

Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im Übrigen gilt § 2 Absatz 5. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftsstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsgeld gewährt wird; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Das Tagegeld wird vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsgeld gewährt wurde. § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für Reisen aus Anlass der Einstellung kann Reisekostenvergütung wie für Dienstreisen gewährt werden; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. Es wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustehen würde. Für Einstellungsreisen vor der Ernennung gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Bei Reisen zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Dienstortes, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können Kosten bis zur Höhe der für Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. § 10 findet Anwendung.

(4) Reisekosten von Bewerbern, die zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch eingeladen werden, können nur nach vorheriger Genehmigung übernommen werden.

(5) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

§ 13

Reisetätigkeit als Dienstgeschäft

Bedienstete, bei denen die Fortbewegung außerhalb der Dienststätte zu den Aufgaben des übertragenen Dienstpostens zählt und die im Rahmen ihrer Tätigkeit an einem auswärtigen Geschäftsort übernachten müssen, werden Reisekosten nach §§ 8 und 9 erstattet. Die Dienstreise beginnt nach Beendigung des Dienstgeschäftes mit der Fahrt zur auswärtigen Unterkunft und endet mit der Ankunft an der Dienststätte oder der Wohnung, ansonsten mit der Aufnahme eines Dienstgeschäftes. Notwendige Fahrkosten werden nach §§ 5 bis 7 erstattet. § 18 Absatz 3 findet Anwendung.

§ 14

Erkrankung während einer Dienstreise

Erkranken Dienstreisende und können deswegen nicht an ihren Wohnort zurückkehren, wird ihnen die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus werden für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am Geschäftsort erstattet. Für eine Besuchsreise einer oder eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen lebensgefährlichen Erkrankung der bzw. des Dienstreisenden werden Fahrtauslagen gemäß § 5 Absätze 1 und 3 bis 5 oder § 7 Absatz 1 erstattet.

§ 15

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird die Verbindung einer Dienstreise mit einer privaten Reise genehmigt, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob die Dienstreise unmittelbar vor dem Dienstgeschäft vom Dienstort zum Geschäftsort und unmittelbar nach dem Dienstgeschäft von diesem zum Dienstort durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung nach Satz 1 darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen. Wird eine Dienstreise mit Urlaub, Dienstbefreiung oder Freizeitausgleich im Umfang von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten als Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach den §§ 5 bis 7 erstattet; Tage- und Übernachtungsgeld wird für die Dauer des Dienstgeschäftes sowie für die dafür notwendige zusätzliche Reisezeit gewährt.

(2) Wird in besonderen Fällen angeordnet oder genehmigt, dass der Dienstgang oder die Dienstreise an einem vorübergehenden Aufenthaltsort anzutreten oder zu beenden ist, wird die Reisekostenvergütung abweichend von Absatz 1 nach der Abreise von oder der Ankunft an diesem Ort bemessen. Entsprechendes gilt, wenn in diesen Fällen die Dienstreise an der Wohnung oder Dienststätte beginnt oder endet. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise angeordnet, gilt die Rückreise vom Urlaubsort unmittelbar oder über den Geschäftsort zur Dienststätte als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung gewährt wird. Zusätzlich werden die Fahrtauslagen für die kürzeste Reisedecke von der Wohnung zum Urlaubsort, an dem die Bediensteten die Anordnung erreicht, im Verhältnis des nicht genutzten Teils der Urlaubsreise zur vorgesehenen Dauer der Urlaubsreise erstattet.

(4) Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Urlaubsreise verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt auch für Aufwendungen für Leistungen und Produkte, die aus diesen Gründen nicht genutzt werden konnten; hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt ist Absatz 3 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Bei Dienstreisen im Ausland wird eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert am 27. März 2021 (BGBl. I S. 660), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend mit der Maßgabe erstattet, dass bei Bezugnahme auf besoldungsrechtliche Regelungen des Bundes diese nur soweit anzuwenden sind, als sie nicht durch Landesrecht ersetzt sind. § 5 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fahr- und Flugkostenerstattung sowie die Wegstreckenentschädigung zwischen Inland und europäischem Ausland bestimmt sich nach den §§ 5 bis 7.

§ 17

Trennungsgeld

(1) In § 1 Absatz 1 genannte Personen, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnorts ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach einer vom Senat nach den Grundsätzen dieses

Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung. Gleiches gilt für Umsetzungen und Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen im Sinne des Absatzes 1 ganz oder teilweise erstattet werden.

Abschnitt 4 Erstattungsverfahren

§ 18

Abschlag, Aufwands- und Pauschvergütung

(1) Dienstreisende können auf Antrag eine Abschlagszahlung auf die voraussichtlich zustehende Reisekostenvergütung erhalten.

(2) Dienstreisende, denen regelmäßig geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (etwa bei Schulfahrten oder häufigen Dienstreisen zu demselben Ort), erhalten anstelle der Reisekostenvergütung nach § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummern 4 bis 6 oder Teilen davon entsprechend den notwendigen Reisekosten eine Aufwandsvergütung.

(3) Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen kann an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewährt werden, die sich nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen bemisst.

§ 19

Ausschlussfrist und Antragsverfahren

(1) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn diese nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des

§ 11 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem der oder dem Berechtigten bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird oder vorzeitig beendet wurde.

(2) Die Aufwendungen sind durch Kostenbelege nachzuweisen. Die Belege sind als deutlich lesbare Kopien oder in elektronischer Form einzureichen. Belegen in ausländischer Sprache ist auf Anforderung eine deutsche Übersetzung beizufügen.

(3) Die zuständigen Stellen können bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung die Vorlage von Originalbelegen verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anforderung vorgelegt, kann der Vergütungsantrag insoweit abgelehnt und bereits gewährte Teilleistungen zurückgefordert werden. Eine Rücksendung von Belegen erfolgt nicht.

§ 20

Bewilligungsbescheid und Rückforderung

(1) Der Bescheid über die Gewährung einer Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen und versendet werden.

(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Reisekosten richtet sich nach § 84a des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 594), in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 5

Übergangsbestimmung

§ 21

Übergangsbestimmung

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angetretene Dienstreisen findet das Hamburgische Reisekostengesetz in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung Anwendung.

Verordnung
zur Verwendung von Gebärdensprache und
anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren
(Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung – HmbKHVO)

Vom 14. Januar 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 13) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen oder vergleichbaren Beeinträchtigungen in der Kommunikationsfähigkeit nach Maßgabe des § 3 HmbBGG, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte für die Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte). Ansprüche von Menschen mit Behinderungen auf Kommunikationshilfen bei der Ausführung von Sozialleistungen und in Sozialverwaltungsverfahren, insbesondere nach § 17 Absätze 2 und 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 13), § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 412 S. 1, 3), und § 19 Absätze 1 und 1a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 15), bleiben davon unberührt.

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 8 Absatz 1 HmbBGG gegenüber den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 HmbBGG genannten Trägern öffentlicher Gewalt geltend machen.

§ 2

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, selbst eine geeignete Kommunikationshilfe bereitzustellen. Die Berechtigten haben dem Träger öffentlicher Gewalt rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch machen. Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist. Die Hör- oder Sprachbehinderung oder vergleichbare Beeinträchtigung in der Kommunikationsfähigkeit sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält der Träger öffentlicher Gewalt Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in der Kommunikationsfähigkeit der

Berechtigten, so sind diese von ihm auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation im Verwaltungsverfahren hinzuweisen.

(4) Zur Abwehr von unmittelbar bevorstehenden Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter, wie etwa Leben, Gesundheit, Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte, kann im Einzelfall von dem Einsatz einer Kommunikationshilfe abgesehen werden.

§ 3

Kommunikationshilfen

(1) Eine Kommunikationshilfe ist als geeignet anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als Kommunikationshilfen kommen in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, insbesondere
 - a) Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die deutsche Gebärdensprache (Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher),
 - b) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
 - c) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
 - d) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
 - e) Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten oder
 - f) sonstige Vertrauenspersonen der Berechtigten;
2. Kommunikationsmethoden für besondere Personengruppen, insbesondere
 - a) Lormen und taktil wahrnehmbare Gebärden oder
 - b) gestützte Kommunikation für Menschen mit Sprachbehinderungen aufgrund spastischer Lähmungen oder mit autistischen Störungen;
3. Kommunikationsmittel, insbesondere
 - a) akustisch-technische Hilfen oder
 - b) grafische Symbol-Systeme.

(3) Ein Anspruch auf Bereitstellung persönlicher Hilfsmittel oder Kostenerstattung für solche besteht nicht.

§ 4

Art und Weise der Bereitstellung
von geeigneten Kommunikationshilfen

Geeignete Kommunikationshilfen werden grundsätzlich von dem Träger öffentlicher Gewalt beauftragt und bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Recht nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch.

§ 5

Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die notwendigen Aufwendungen für Kommunikationshilfen gemäß § 3 trägt stets der Träger öffentlicher Gewalt.

(2) Die Vergütung von Kommunikationshelferinnen und Kommunikations Helfern richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 7. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 302 S. 1, 6), in der jeweils geltenden Fassung. Für die Vergütung ist das Recht zum Zeitpunkt des tatsächlichen Einsatzes der Kommunikationshilfe maßgebend.

(3) Eine Vergütung in Höhe des Honorars für Dolmetscherinnen und Dolmetscher gemäß § 9 Absatz 5 Satz 1 JVEG erhalten Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(4) Eine Vergütung in Höhe von 75 vom Hundert (v.H.) der Vergütung nach Absatz 2 erhalten Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Absatz 2

Nummer 1 Buchstaben a bis e mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(5) Eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 v. H. der Vergütung nach Absatz 2, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen erhalten Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld.

(6) Der Träger öffentlicher Gewalt kann mit den Kommunikationshelferinnen und Kommunikations Helfern hinsichtlich der Vergütung von den Absätzen 2 bis 5 abweichende Vereinbarungen treffen.

(7) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

(2) Die Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung vom 14. November 2006 (HmbGVBl. S. 540) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Januar 2025.

Verordnung zur Änderung der Trennungsgeldverordnung und der Hamburgischen Heilverfahrensverordnung

Vom 14. Januar 2025

Artikel 1

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Auf Grund von § 17 Absatz 1 des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 19. November 2024 (HmbGVBl. S. 589), wird verordnet:

Die Trennungsgeldverordnung vom 4. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 122), zuletzt geändert am 25. April 2017 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

(1) Beamtinnen und Beamte, die ohne Zusage der Umzugskostenvergütung an einen Ort außerhalb ihres bisherigen Dienstorts und Wohnorts abgeordnet sind, erhalten unter der Voraussetzung, dass eine Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohn- oder Dienstort beibehalten wird, für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ein Trennungsgeld nach den §§ 2 bis 8. Gleiches gilt bei

einer Umsetzung und einer Zuweisung nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 389 S. 1, 8), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Änderungen, die für die Gewährung des Trennungsgeldes von Bedeutung sein können, sind unverzüglich der Beschäftigungsstelle anzuzeigen.“

2. In § 2 wird das Komma am Ende der Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.

3. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zumutbar oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhalten für die ersten vierzehn Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum auswärtigen Beschäftigungsort Trennungsreisegeld in Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes wie bei Dienstreisen (§§ 8 und 9 HmbRKG in der jeweils geltenden Fassung). Die Anspruchsfrist nach Satz 1 verlängert sich nicht um die Tage, an denen die Beamtin oder der Beamte dienstlich vom auswärtigen Beschäftigungsort abwesend ist oder Urlaub

hat. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel unzumutbar, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen der Wohnung und der Dienststätte am auswärtigen Beschäftigungsort und zurück mehr als drei Stunden beträgt.“

4. Die §§ 4 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben

(1) Beamtinnen und Beamten, denen kein Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 mehr zusteht, erhalten Trennungstagegeld und Trennungsübernachtungsgeld.

(2) Als Trennungstagegeld wird bis zum Ablauf von sechs Monaten ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentsgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 394), in der jeweils geltenden Fassung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Der Anspruchszeitraum nach Satz 1 kann in Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zum Ende der anspruchsbegründenden Maßnahme verlängert werden. Erhält die oder der Berechtigte ihres oder seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung, ist das Trennungstagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentsgeltverordnung zu kürzen. Das Gleiche gilt, wenn Verpflegung von dritter Seite bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr-, Flug- oder sonstigen Kosten enthalten ist oder wenn Berechtigte ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung ohne wichtigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

(3) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen, aufgrund eines Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine wegen einer Maßnahme nach § 1 Absatz 1 bezogenen angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunftskosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten. Erhalten Berechtigte ihres Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft, wird ein Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt; dies gilt auch, wenn diese Unterkunft ohne wichtigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fahrkostenzuschuss

(1) Beamtinnen und Beamte erhalten für jeweils zwei Wochen und im Falle des § 8 Absatz 1 für jeweils zwei Monate des Aufenthalts am Beschäftigungsort bei Bezug von Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 oder bei einer Dienstreise nach § 10 HmbRKG einen Fahrkostenzuschuss für eine Heimfahrt.

(2) Anstelle einer Heimfahrt der oder des Berechtigten nach Absatz 1 kann eine Reise folgender Personen zum Berechtigten berücksichtigt werden:

1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern oder Kindern der oder des Berechtigten oder
2. Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern, wenn die oder der Berechtigte mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft lebt und ihnen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend

Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt.

§ 14 Satz 3 HmbRKG gilt entsprechend.

(3) Ein Fahrkostenzuschuss wird auch für eine Fahrt zu einem anderen Ort, an dem sich die in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 genannten Personen aufhalten, gewährt.

(4) Ein Fahrkostenzuschuss nach den Absätzen 1 bis 3 wird höchstens in Höhe der Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung wie bei einer Dienstreise bis zur bisherigen Dienststätte gewährt. § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 HmbRKG findet keine Anwendung.

(5) Ist die Reise nicht innerhalb des maßgebenden Anspruchszeitraumes nach Absatz 1 durchgeführt oder innerhalb des anschließenden Anspruchszeitraumes nach Absatz 1 nachgeholt worden, erlischt der Anspruch auf einen Fahrkostenzuschuss.

(6) Der für die Gewährung eines Fahrkostenzuschusses maßgebende Anspruchszeitraum wird aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 1 Absatz 1 durch Sonn- und Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage und Tage der Dienstantrittsreise nicht unterbrochen.

§ 6

Entschädigung bei täglicher Rückkehr an den Wohnort

(1) Beamtinnen und Beamte, die täglich an ihren Wohnort zurückkehren, erhalten Fahrkostenerstattung und eine Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen.

(2) Sind Beamtinnen und Beamte an einem Kalendertag aus dienstlichen Gründen länger als elf Stunden von ihrer Wohnung abwesend, wird ein Verpflegungszuschuss gewährt. Bei Dienstschichten, die sich über zwei Kalendertage erstrecken, wird die Dauer der Abwesenheit für jede Schicht berechnet. Als Verpflegungszuschuss wird ein Betrag in Höhe des nach der Sozialversicherungsentsgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswertes für ein Frühstück gewährt. Der Verpflegungszuschuss wird an Kalendertagen, an denen Reisekostenvergütung für den Verpflegungsmehraufwand zusteht, nicht gewährt.

(3) Beamtinnen und Beamte, die nicht täglich an den Wohnort zurückkehren, obwohl dies zumutbar ist, erhalten die Entschädigung, die ihnen bei täglicher Rückkehr nach den Absätzen 1 und 2 zustünde.

(4) Müssen Beamtinnen und Beamte, die eine Entschädigung nach Absatz 1, 2 oder 3 erhalten, aus dienstlichen Gründen am auswärtigen Beschäftigungsort übernachten, werden ihnen daneben die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen erstattet.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu erstattenden Beträge dürfen im Kalendermonat das Trennungsreisegeld nach § 3 oder das Trennungsgeld nach § 4 nicht übersteigen.

§ 7

Sonderbestimmungen zum Tagegeld des Trennungsreisegeldes und zum Trennungstagegeld

(1) Das Tagegeld des Trennungsreisegeldes und das Trennungstagegeld werden für volle Kalendertage

1. des Urlaubs oder bei Dienstbefreiung sowie an Sonn- und Feiertagen und allgemein dienstfreien Werktagen innerhalb eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung,
2. der Abwesenheit vom auswärtigen Beschäftigungsort oder dem Ort der aufgrund einer Dienstreise oder einer

dienstlichen Maßnahme nach § 1 Absatz 1 bezogenen Unterkunft,

3. des Aufenthaltes in einem nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenen Krankenhauses, einer Rehabilitationsmaßnahme oder einer Kur,
4. einer Abwesenheit aufgrund der Beschäftigungsverbote nach der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 11. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 460) in der jeweils geltenden Fassung

nicht gewährt. Für Tage einer Heimfahrt nach § 5 Absatz 1 oder einer Besuchsreise nach § 5 Absatz 3 ohne Urlaub oder Dienstbefreiung, für die die Beamtin oder der Beamte einen Fahrkostenzuschuss nach § 5 erhält, werden 50 vom Hundert des Tagegeldes nach § 3 oder § 4 gewährt.

(2) Müssen Berechtigte wegen einer Erkrankung den auswärtigen Beschäftigungsort verlassen, werden im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 die Fahrkosten, höchstens jedoch die Kosten für die Fahrt zur bisherigen Dienststätte und zurück, wie bei einer Dienstreise erstattet.

§ 8

Sonderbestimmungen zum Übernachtungsgeld des Trennungsreisegeldes und zum Trennungsübernachtungsgeld

(1) Erhält die im öffentlichen Dienst tätige Ehegattin oder Lebenspartnerin bzw. der im öffentlichen Dienst tätige Ehegatte oder Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten ein Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 oder eine entsprechende Entschädigung, wird das Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte am auswärtigen Beschäftigungsort der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners wohnt oder
2. die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner an demselben auswärtigen Beschäftigungsort tätig ist.

(2) Werden Beamtinnen oder Beamten, die Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 erhalten, für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten an den Wohnort umgesetzt, abgeordnet oder zugewiesen oder wird die Maßnahme für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten aufgehoben, werden für diesen Zeitraum die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen auswärtigen Beschäftigungsort erstattet. Entsprechendes gilt, wenn Beamtinnen oder Beamte an einen anderen Ort als den Wohnort abgeordnet werden; in diesem Falle wird daneben Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 oder, wenn diese täglich vom neuen auswärtigen Beschäftigungsort an den Wohnort zurückkehren oder ihnen die tägliche Rückkehr zumutbar ist, eine Entschädigung nach § 6 gewährt. Kehren Beamtinnen oder Beamte täglich vom neuen auswärtigen Beschäftigungsort an den bisherigen auswärtigen Beschäftigungsort zurück oder ist ihnen die tägliche Rückkehr zumutbar, werden Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt; daneben wird Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 gewährt, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 wird nach der Rückkehr an den bisherigen auswärtigen Beschäftigungsort nicht erneut Trennungsreisegeld gewährt, es sei denn, dass aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, die Unterkunft nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

(3) Werden Beamtinnen oder Beamte, die Trennungsgeld nach § 3 oder § 4 erhalten, an einen anderen Ort umgesetzt,

abgeordnet oder zugewiesen oder wird die Maßnahme aufgehoben, werden ihnen die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen auswärtigen Beschäftigungsort bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.

(4) Ist einer Beamtin die Führung ihrer Dienstgeschäfte oder einem Beamten die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist sie oder er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung des Dienstes gehindert, kann das Trennungsgeld für die Dauer der Dienstunterbrechung gekürzt oder seine Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Grund einer dienstlichen Weisung am auswärtigen Beschäftigungsort bleibt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist bei erkrankten Beamtinnen oder Beamten mit der Wiederaufnahme des Dienstes innerhalb von drei Monaten nicht zu rechnen und ist es ihnen zumutbar, den auswärtigen Beschäftigungsort zu verlassen, wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages eingestellt, an dem der auswärtige Beschäftigungsort hätte verlassen werden können. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Die Erstattung der Auslagen für die Unterkunft am auswärtigen Beschäftigungsort richtet sich nach Absatz 2 Satz 3. Bei Rückkehr an den auswärtigen Beschäftigungsort wird Trennungsreisegeld nach § 3 gewährt; das gilt nicht, wenn die Unterkunft wieder in Anspruch genommen werden kann, für die die Auslagen bis zur Rückkehr erstattet werden.“

5.2 Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(5) Beamtinnen und Beamten, die an einen anderen Ort umgesetzt, abgeordnet oder zugewiesen sind oder deren Maßnahme nach § 1 Absatz 1 aufgehoben wird und die wegen einer Erkrankung den auswärtigen Beschäftigungsort zunächst nicht verlassen können, wird Trennungsgeld bis zum Tage vor dem Verlassen des auswärtigen Beschäftigungsortes weitergewährt. Werden Beamtinnen und Beamte in ein nicht am Wohnort oder in dessen Nähe gelegenes Krankenhaus aufgenommen gilt § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 entsprechend.

(6) Zahlungen nach den §§ 3 bis 8 werden monatlich nachträglich geleistet. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung entsprechend der reisekostenrechtlichen Regelungen auf das voraussichtlich zustehende Trennungsgeld geleistet werden.“

6. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Auslandstrennungsgeld

Bei einer Maßnahme nach § 1 vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland ist Trennungsgeld in entsprechender Anwendung der Auslandstrennungsgeldverordnung vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891), zuletzt geändert am 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27, 35), in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

§ 11

Geltung für Richterinnen und Richter sowie weitere Personen

Diese Verordnung gilt auch für Richterinnen und Richter und die weiteren in § 1 Absatz 1 HmbRKG genannten Personen.“

7. § 12 wird aufgehoben
8. § 13 wird § 12.

Artikel 2

Änderung der Hamburgischen Heilverfahrensverordnung

Auf Grund von § 37 Absatz 6 des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 72), zuletzt geändert am 22. Oktober 2024 (HmbGVBl. S. 520, 523), wird verordnet:

§ 6 Absatz 3 Satz 1 der Hamburgischen Heilverfahrensverordnung vom 22. November 2016 (HmbGVBl. S. 481), geän-

dert am 5. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 381), erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird Tage- und Übernachtungsgeld nach den §§ 8 und 9 des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 153) der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Januar 2025.

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Taxenordnung Vom 21. Januar 2025

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Sätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119 S. 1, 27), wird verordnet:

§ 2 Absatz 11 der Taxenordnung vom 18. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 28), zuletzt geändert am 3. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 622), erhält folgende Fassung:

„(11) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in

der jeweils geltenden Fassung wird auf die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende weiter übertragen. Insoweit kann sie auf Antrag zur Erprobung neuer Tarifformen für einen Zeitraum von nicht mehr als 24 Monaten Beförderungsentgelte und Berechnungsweisen festsetzen, die von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 abweichen.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. Januar 2025.